Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 23

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gefete vom 9. November 1867 einen Theil ber bewaffneten Macht tes Reiches bilbet, völferrechtlichen Schutz zu fichern. Das Anfgebot bes Landfturms auf einer folden Grunblage kann bem Gegner nicht bas Recht ober auch nur einen Borwand zu Maßeregeln geben, welche ben Grunbfagen bes Bolferrechts nicht entsprechen.

Der Lanbsturm selbst wird gebildet aus allen Wehrpflichtigen vom vollenbeten 17. bis jum vollenbeten 42. Lebenejahre, welche weber bem heere noch ber Marine angehören. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, durfen die Landsturmpstichtigen keinerlei militärischer Kontrolle ober Uebungen unterworfen werden. Bei Berwendung gegen den Feind erhalt der Landsturm militärische, auf Schusweite erkennbare Abzeichen. Er soll in der Regel in besondere Abtheilungen formirt werden, doch kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs die Landwehr aus den Mannichaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, wobei die Einstellung nach Jahresklassen, mit den Jüngsten beginnend, ersfolgt. Die aufgebotenen Landsturmpstichtigen stehen unter den Militärstrafgesehen und sinden auf sie die für die Landwehr gelztenden Vorschriften Anwendung.

De ft erreich befaß bis jum Jahr 1886 Lanbfturmgesethe für die Lander ber ungarischen Krone und für Throl und Borsarlberg. In ben erftern wird ber Lanbfturm gebildet aus solchen Freiwilligen, welche bem Seere, der Kriegsmarine und ber Landwehr nicht angehören. Dazu treten noch bie Finanzwache und alle bewaffneten Sicherheitsorgane.

Offiziere und Mannichaft bes ungarifden Lanbflurmes behals ten ihre gewöhnliche Rleibung und tragen als Abzeichen eine aus ben Lanbesfarben bestehenbe Armbinbe. Wenn ber Lanbs flurm aus ben eigenen Gemeinben ausmarschitt, so erhalten bie Leute Besolbung und Berpflegung vom Staate.

Der ungarische Lanbsturm barf nur bei unmittelbarer Bebros hung bes Lanbes aufgeboten werben und zerfallt in bewaffnete und Arbeiter-Abtheilungen, lettere zur Borbereitung bes Kriegessichauplages, Berfiorung und herstellung von Kommunitationen ze., sowie zu Boten= und sonstigen Dienften.

In Tirol wird ber Landflurm gebilbet aus allen Waffenfahigen, welche weber im fiehenden Geere noch bei ben Landesschüngen bienen, und zwar vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensfahre.

Der Lanbflurm gerfallt in 2 Auszuge; ber erfte Auszug (18. bis 39. Lebenejahr) leiftet Dienst im eigenen und in ben angrengenben Diftriften; ber zweite (40. bis 45. Lebensjahr) nur im heimatlichen Diftrift. Eine ununterbrochene Dienstzeit foll nicht mehr als 14 Tage betragen.

Das Land ist in 9 Bertheibigungsbistritte eingetheilt; jebe Gemeinde formirt einen Landsturmzug von wenigstens 50 und höchstens 100 Mann. Sind weniger als 50 Landsturmpflichtige in einer Gemeinde, so schließen sie sich einer Nachbargemeinde an. Zwei bis sechs Züge bilden eine Kompagnie, 3 bis 6 Kompagnien ein Bataillon von 500 bis 1000 Mann. Auf je 15 Mann kommt ein Unteroffizier. Zeber Zug wählt seinen Zugestommandanten, Lieutenant, diese den Hauptmann und lestere den Bataillonskommandanten, dessen Mahl aber durch die Landesvertheibigungsbehörde bestätigt werden muß.

Siebe Gemeinde führt ihre fogen. Sturmrollen. Die Rleibung ift die gewöhnliche, als Abzeichen tragen die Mannschaften ein grun und weißes Band mit der Bataillonsnummer. Bewaffnung, Ausrustung und Munition werden vom Staate geliefert und in ben Zeughausern ber Landfturmbistritte aufbewahrt.

Die Lanbsturmpflichtigen siehen im Kriege und im Frieden unter ben burgerlichen Gesehen und Behörben, boch geloben die Leute vor bem Ausmarsch in die hand bes hauptmanns Treue gegen Kaiser und Vaterland, Gehorsam gegen die Vorgeschten und Tauferkeit vor bem Feinde. Bet erfolgtem Ausgebote erhalten die Sturmseute Besoldung und Verpflegung. Im Dienste erstrantte ober nerwundete Sturmmanner, welche nach hause bes urlaubt werden, beziehen den Sold bis zu ihrer Wiederherstellung.

Bon Beit ju Beit fonnen fur bie weniger Beubten Schieg. ubungen angeordnet werben.

Bum Bwede ber Organisation, Leitung und Berwenbung bes Canbflurms werben von ber Canbesvertheibigungs-Oberbehörde für jeben Diftrift ein Diftriftsfommanbant und ein Diftriftsfommissär und für jeben Gerichtsbezirk ein Landesvertheibigungs-Bezirks. Kommissär ernannt.

In ber jungften Beit ift nun ein neues einheitliches Gefes über ben Landfturm fur die im Reichstathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tyrol und Borarlberg, welche ihre Spezialorganisation beibehalten, erlassen worben, das gegensüber ber bestehenden Organisation eine unerhebtiche Verminderung der Alterstlassen der beiben Ausgedote einführt, dagegen das Recht auf völkerrechtlichen Schuß in bestimmter, unzweideutiger Weise für den Landfturm des ganzen Reiches in Anspruch nimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. (Sanptversammling bes fantonalen Offiziers= vereins) vom 16. b. im Grofrathesaale.

Der Brafibent, herr Oberst Scherz, eröffnete bie Berhanblungen, zu benen sich zirka 100 Mitglieder eingefunden hatten und berichtete turz über die Thätigkeit des Borstandes im letten Bereinsjahr. Seiner Darstellung entnehmen wir: Die Einweihung des Grauholzdenkmales ist auf August in Aussicht gesnommen; von ten Kosten im Betrage von zirka 11,000 Frfn. sind bereits 10,000 Fr. beisammen und hosst man, daß der Rest bei der Einweihung selbst durch den Berkauf einer Broschüre, die an jene denkmurdigen Ereignisse erinnern soll und die alt Symnasiallehrer Müller in Biel abfassen wird, aufzubringen. Auf Antrag des Borstandes wurde beschlossen, das fertig erstellte Denkmal dem Staate Bern als Eigenthum abzutreten.

Die Kaffenrechnung weist bei Fr. 2186. 85 Ginnahmen und Fr. 1954. 50 Ausgaben einen Attibe Calbo von Fr. 232. 35 auf.

herr Kantons-Kriegskommissär Egger berichtete über ben Stand bes Winkelriebsonds im Kanton Bern und empfahl bieses patriotische Werk ber Unterflügung aller Mitglieder. Bon Seiten Berns ist eine Sammlung von haus zu haus in Aussicht gesnommen, ferner Sammlungen aller größeren Bereine und auch bie gesammte Schuljugend soll bazu herangezogen werben, indem berselben gleichzeitig ein Gebenkblatt verabsolgt werden wird. Die bezüglichen Aufruse werden nächstens burch bie Presse erfolgen.

Das eitgen. Militarbepartement foll ersucht werben, bag bie Offiziere ihre Bferbe in Bufunft wieder am Wohnorte, refpnachften Einschapungsorte einschaften laffen tonnen.

Bei genügender Betheiligung foll die biedjahrige tattifche Res fognoszirung mahrend des Manovers ber 1. Divifion und auf beren Gebiet flattfinden, indem fich herr Oberft Frig bavon weit größere Bortheile fur die Theilnehmer verspricht, als nach ben bisher vorgenommenen berartigen Uebungen.

Das Anberken bes verstorbenen herrn Oberst Meyer ehrte bie Bersammlung burch Erheben von ben Sigen und ließ bas Komite burch eine Deputation einen Lorbeerfrang auf beffen Grab legen.

hierauf folgte ber Bortrag bes herrn Oberfilieutenant huns gerbühler über seine Mission nach Serbien und Bulgarien, Erbe letten und Unfang bieses Jahres. Wir wollen jum Schluß erwähnen, baß bie gange Bersammlung bem Bortragenben mit ungetheilter Ausmerksamkeit folgte und ihm am Schluffe seines 11/2ftundigen Bortrages reicher Beifall zu Theil wurde.

Berichiedenes.

— (Eine lernige Antwort.) Bor Rurzem ift in Deftere reich, wie wir berichtet haben, Feldzeugmeister Baron Resbacher gestorben. Wie es oft geschieht, hat die militarische Presse über verschiedene Anestoten und Charasterzüge des Berstorbenen berrichtet. So hat auch die "Armeer und Mariner-Zeitung" unter dem Titel: "Feldzeugmeister Baron Roß-bacher und Settling" eine Erzählung gebracht. Wir entnehmen derselben: Im Anfang der siedliger Jahre war Desterreich und seine Armee den heftigsten Ungriffen ter inlandischen B'atter ausgeseht. Ein Spottgebicht, welches damals das weitest sortgeschrittene Organ der beutschnationalen Richtung brachte, schlug, wie man sagt, dem Faß den

Boben aus. herr v. Lubaffn, als Chefrebattor ber "Tagespreffe", einer ber hervorragenoften Bertreter ber öfterreichifchen Ibeen auf publigiftifdem Gebiet, tennzeichnete in berebter Sprache bie ans geftrebten Tenbengen.

Den lebhafteften Bieberhall fanben feine Artifel in ber Armee. 3m Café Daum, bamale bem Berfammlungeort ber in Bien fich befindlichen Offiziere, befchloffen biefe, eine Dankabreffe an Berrn Lubaffy gu richten. Doch bie Abfendung hatte ihre Schwierigkeiten. Das öfterreichifche Dienftreglement verbietet ben Offizieren ftreng alle politifchen Runbgebungen und Demonftras tionen. Doch einverftanben waren alle, auch bie bochften Offis giere. Die Erlaubnig murbe nachgefucht, bie Abreffe abfenben au burfen. Die Sache ging an ben tommanbirenben gelbzeug. metfter Marvicic. Diefer verlangte, bag privatim bie Billenes meinung bes Stellvertretere bes Rriegeminiftere, Baron Rog. bacher, eingeholt werbe. Go gefcah es. Rriegsminifter Baron Ruhn war beurlaubt; nachdem vorber &. D. Lieutenant Gallina, Leiter bes Beneralftabes, von bem Borhaben verftanbigt worben war, gingen zwei Offiziere jum Rriegeminifter . Stellvertreter. Die Ueberreichung einer formlichen Abreffe mit funftlerifder Ausftattung hielt Ropbacher fur unftatthaft, bagegen glaubte er als Brivaipersonen tonnen fie bem Beren Lubaffy icon einen Brief ichreiben, welchen eine beliebige Angahl Rameraben unterfcreiben tonnen. Er felbft erflarte fich biegu bereit.

Der Brief lautete: Berr Rebattor! Fur Ihre von öfterreichis fdem Beift getragene, entichiebene und mannhafte Saltung gegens über von Tenbengen, welche wir baar jeber vaterlandifchen Befinnung erachten, fprechen wir unterzeichneten t. t. Diffigiere 3bnen hiemit unfere warmften Sympathien und berglichfte Anerten nung aus.

Dogen Sie auf biefem gur Bahrung ber Ghre Defterreichs eingeschlagenen Bege nie ermuben und mogen Ihre Bemuhungen pon beftem Grfolg begleitet fein.

Bien, am 3. Sept. 1872.

Diefer Brief murbe von 600 Generalen, Stabs, und Dberoffizieren unterzeichnet und abgefenbet.

Die Breffe nahm von bem Borfall Rotig und fo erfuhr auch ber Raifer was vorgegangen. Den folgenden Tag tam ein Generalabjutant aus ber Burg in's Rriegeminifterium gu Roge bacher und ertlarte, bag unverzüglich Bericht über ben Sachverhalt an ben Raffer gu erftatten fei und "bie Disgiplis narunterfuchung gegen bie Anstifter ber Demonftration " eingeleitet werbe.

Das war bem alten Solbaten benn boch ju viel. Bitternb por Aufregung richtete fich ber Relbmaricallelieutenant auf und fagte gu bem Beren aus ber Ralferburg : "Lieber Freund ! Benn gen er fiets regen Antheil nahm.

Ihr mit einer Diegiplinaruntersuchung brobt, fo fanget nur gleich bei mir an, benn ich bin ber erfte Schulbige."

Ginigermagen betreten, lentte ber Befucher ein. Er erflarte, baß man bie patriotifchen Motive, welche bie Unterzeichner bes Briefes geleitet, murbige, aber man tonne bie Manier nicht auf. tommen laffen, bag attive Offiziere fich in ben Streit ber Barteien mengen. "Das Meußerfte," bemertte ber Sprecher, "was man rubig batte binnehmen tonnen, mare gewesen, bag bie Offis giere ihre Rarten bei Lubaffp abgeben. Dan hatte zwar auch bas nicht gerne gefehen, aber endlich - bagegen lagt fich bienft. lich nichts einwenden. Die Sammlung von Unterfdriften aber - bas ift zu viel, bas ift eine politifche Demonftration unb, Excelleng, bas wirft Du fo billig fein, jugugeben, bie burfen wir n icht bulben.

Rogbacher erwiberte barauf, bie Bewegung fei aus ber Mitte bes Offizieretorps hervorgegangen und als fie an ihn beranges fommen, habe er fie nicht jurudbammen wollen, weil fie bas naturliche Brobutt ber unausgesetten, fpftematifc betriebenen Berlafterung und Berabfepung alles beffen fei, was jedem Deftere reicher, alfo auch jebem Offigier, heilig und theuer fein muß. "Wenn bie Anberen", rief Rogbacher und wir bemerten ausbrudlich, bag biefe Borte hiftorifch find und fo wieber gegeben werden, wie fie gesprochen wurben, "fich Alles erlauben burfen, bann tommt endlich ein außerorbentlicher Moment, in welchem fich bie verhöhnten und gurudgebrangten Empfindungen bes Defterreiders und ber lange verhaltene Ingrimm mit elementarer Dacht Babn bricht. Gin folder Moment ift ber jegige. Dan foll fich nicht allein gebulbig von aller Belt auf ben Ropf laffen, fonbern auch noch ben fo auf bem Ropfe balanciren, bag er Ginem ja nicht herunterfällt !! Mein, fo gebulbige Lammer find wir in Defterreich boch nicht. Und barum billige ich biefen Brief, biefe außergewöhnliche Rund. gebung ber Offigiere unter außergewöhnlichen Umftanben. 3ch billige biefen Schritt ber Offigiere und nehme bie Berantwortung gang auf mich."

Der Stellvertreter bes Rriegsminifters murbe noch am felben Tage vom Raifer empfangen. Roßbacher icheint in ber nahezu einftundigen Audieng beim Monarchen bie Bertheibigung bes "Briefes" an Lubaffy fehr gludlich geführt gu haben, beun es war nirgenbs mehr bie Sprache von einer "Disziplinarunters fuchung gegen bie Anstifter". Die Sache blieb auf fich beruhen. Rofbacher blieb nach wie vor in ber Gnabe bee Rriegeherrn. Er avancirte ein Jahr fpater in feiner Tour gum Felbzeugs meifter und murbe, ale er balb nach feiner Beforberung in ben Rubeftand trat, in bas herrenhaus berufen, an beffen Berathuns

Soeben ist erschienen und zu haben in allen Buchhandlungen der Schweiz und des Auslandes:

Die schweizerische Militärmission

Serbisch-bulgarischen Kriegsschauplatze.

Aus dem

Berichte an den schweizerischen Bundesrat

H. Hungerbühler,
Oberstlieutenant und Kommandant des 27. Infanterieregiments.

12⁴/₄ Bogen gr. 8⁶ mit einer Uebersichtskarte des Kriegsschauplatzes, fünf Plänen von Gefechtsfeldern, zwei Tafeln Befestigungsdetails und andern Beilagen.
Preis 4 Fr. 60 Rp.

Diese nach eigenen Aufnahmen auf dem Kriegsschauplatze, sowie mündlichen Mittheilungen hervorragender Offiziere beider gegnerischen Armeen bearbeitete und durch Karten, Pläne etc. erläuterte Darstellung der Kämpfe zwischen den Serben und Bulgaren im November 1885 wird alle militärischen Kreise interessiren; ganz besonders aber verdient sie die Beachtung unseres eigenen Heeres durch die spezielle Bezugnahme des Verfassers auf die schweizerischen Wehrverhältnisse und die lehrreichen Schlussfolgerungen, die sich ihm aus seinen Wahrnehmungen für uns ergaben.

Um das interessante Buch Jedermann zugänglich zu machen, ist der Preis desselben g anz

ausnahmsweise billig angesetzt worden.

Die Verlagshandlung, J. Huber in Frauenfeld.